

# RS UVS Kärnten 1996/03/08 KUVS- 288-290/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1996

## Rechtssatz

Erhebt anstelle des Beschuldigten der Dienstgeber Berufung und kann aus der Eingabe nicht entnommen werden, daß dieser namens des Beschuldigten eingeschritten ist, so ist die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)